



Los geht's

Grundlagen, Praxisfelder und Strukturen der Jugendarbeit



Los geht's

Grundlagen, Praxisfelder und Strukturen der Jugendarbeit





IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesjugendring Niedersachsen e.V. Zeißstraße 13, 30519 Hannover Telefon: 0511/5194510, Fax: 0511/519451-20 E-Mail: info@ljr.de - Homepage: www.ljr.de

Redaktion

Björn Bertram, Cornelia Meyer

Lektorat:

Ute Rogat

Grafik-Design und Layout:

s•form

Druck:

print24

1. Auflage: 2.500 Exemplare Hannover, Dezember 2013

Erstellt im Rahmen des Projektes »neXTkultur - Migration | Partizipation | Integration | Kooperation«, gefördert aus Mitteln des Landes Niedersachsen.







INHALT

IMPRESSUM	2	eins
INTRO	5	ellis
Bedienungsanleitung	6	
WAS IST JUGENDARBEIT?	7	
Prinzipien der Jugendarbeit	7	zwei
Ehrenamtlichkeit	7	
Partizipation und Selbstbestimmtheit	7	
Gleichaltrigenerziehung	7	
Nicht-kommerzielle Ausrichtung		
Freiwilligkeit		
Orientierung an den Interessen der Jugendlichen		
Öffentliche Zugänglichkeit		
Vielfältigkeit im Angebot	9	
Und was ist keine Jugendarbeit?	9	
Praxisfelder der Jugendarbeit	-	
Gesetzliche Grundlage: Das SGB VIII		
Außerschulische Jugendbildung		
Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit		
Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit		
Internationale Jugendarbeit		
Kinder- und Jugenderholung		
Offene Jugendarbeit		
Jugendarbeit und Räume		
Sugerium beit und Rumite	10	
STRUKTUREN DER JUGENDARBEIT		duai
Die Gemeinde/die Stadt		drei
Der Landkreis/die kreisfreie Stadt	18	
Die Landesebene	18	
Jugendverbände	19	
Jugendringe		
Partnerschaftliche Zusammenarbeit	21	
Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe/Jugendarbeit	21	
FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT	24	•
Voraussetzungen für die Förderung		Vier
Förderung auf der kommunalen Ebene		V 1 O 1
Förderung durch das Land Niedersachsen		
I Diderung durch das Land Michel Sachsell	41	





	r	• •	
1	r		т
		ч	

WIE GRÜNDE ICH EINE JUGENDGRUPPE?	28
Und wie gründe ich einen Jugendverband?	30
Roadmap – auf das Zusammenspiel kommt es an!	3
Roadman - Schauhild	32

sechs

QUALIFIKATION FÜR DIE JUGENDARBEIT33Fachkräftegebot33Juleica33

sieben

ANHANG	37
Schlagwortverzeichnis	37
iteratur und Links	
Mitgliedsverbände des LJR	40



INTRO

Viele junge Menschen engagieren sich, sie schließen sich in einer Gruppe zusammen und machen tolle Aktionen – sie sorgen dafür, dass es in jedem einzelnen Ort in Niedersachsen vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche gibt. Sie geben den Interessen junger Menschen eine Stimme, fördern jugendliches Engagement und leisten einen wichtigen Beitrag für eine solidarische, bunte und demokratische Gesellschaft.

Der Landesjugendring freut sich darüber, dass sich auch viele junge Menschen mit Migrationshintergrund in der Jugendarbeit engagieren oder engagieren wollen. Vielerorts haben sich junge Migrant-inn-en und Jugendliche, deren Eltern zugewandert sind, zu Gruppen zusammengetan, um Kindern und Jugendlichen Angebote zu machen und gemeinsam Spaß zu haben, zu lernen, etwas zu erleben, gemeinsam Ausflüge und Fahrten zu organisieren usw. Viele haben den Wunsch, mehr darüber zu erfahren, wie Jugendarbeit in Deutschland organisiert ist, welche Strukturen und Ansprechpartner-innen es gibt, wie Jugendarbeit vernetzt ist, wie man an Fördergelder kommt und Qualitätsstandards schafft. Auf diese Fragen soll diese Arbeitshilfe schnell und kompakt erste Antworten geben.

Für offen bleibende Fragen und vertiefende Informationen steht der Landesjugendring Niedersachsen bereit. Hier ist seit 2012 auch das Projekt neXTkultur angesiedelt, das die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund voranbringen und ihre Organisationsformen in die etablierten Strukturen der Jugendarbeit einbeziehen will.

Auf den folgenden Seiten stellen wir zunächst die »Prinzipien der Jugendarbeit« näher vor. Hier wird deutlich, was den besonderen Charakter von Jugendarbeit ausmacht und was im Umkehrschluss nicht als Jugendarbeit angesehen werden kann.

Im zweiten Teil des zweiten Kapitels werden (auf der rechtlichen Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches) die unterschiedlichen Themen- und Praxisfelder der Jugendarbeit von politischer Bildung und kultureller Bildung bis hin zu Internationaler Jugendarbeit und Offener Jugendarbeit erläutert.





Die Strukturen der Jugendarbeit und ihre Organisationsformen stehen im Mittelpunkt des dritten Kapitels. Hier erfährt man, wer auf welcher Ebene zuständig für Fragen der Jugendarbeit ist, was Jugendverbände ausmacht, welche Aufgaben Jugendringe haben und wie man ein »anerkannter Träger der freien Jugendhilfe« wird.

Informationen zur Förderung der Jugendarbeit und zu den nötigen Schritten auf dem Weg zur Gründung einer Jugendgruppe finden sich im vierten bzw. fünften Kapitel.

Im sechsten Kapitel wird herausgestellt, welche Qualifikationen benötigt werden, um gute Jugendarbeit zu machen.

BEDIENUNGSANLEITUNG

Noch eine kleine Bedienungsanleitung für diese Arbeitshilfe:



Verweise auf Literatur oder Links finden sich am Rand der Kapitel, erkennbar an diesem Symbol.



Der Stern deutet auf besonders wichtige Aussagen hin.



Themen, die an verschiedenen Stellen der Arbeitshilfe behandelt werden, sind durch den »Hyperlink«-Querverweis gekennzeichnet.

Was ist Jugendarbeit?

WAS IST JUGENDARBEIT?

PRINZIPIEN DER JUGENDARBEIT

Wenn Jugendliche sich regelmäßig treffen, um etwas zu unternehmen, Sport zu machen, gemeinsam wegzufahren oder um an einer Veranstaltung teilzunehmen, ist das dann schon Jugendarbeit?! Nein, denn Jugendarbeit ist mehr! Sie basiert auf einigen wichtigen Prinzipien, die »echte Jugendarbeit« von »Angeboten für Jugendliche« unterscheiden. Wer für sich den Anspruch erhebt, Jugendarbeit zu machen, muss alle der nachfolgend aufgeführten Prüfsteine anerkennen und umsetzen:

Ehrenamtlichkeit

Über 95% der Mitarbeiter-innen in der Jugendarbeit sind Ehrenamtliche. Sie sind der »Schatz« und das »Herzstück« und stecken aus eigenem Antrieb und ohne Bezahlung viel Energie und Zeit in die unterschiedlichsten Angebote für Jugendliche.

Partizipation und Selbstbestimmtheit

Junge Menschen sollen lernen, sich für ihre Interessen einzusetzen und dabei auch die Wünsche anderer zu akzeptieren. In der Jugendarbeit heißt das: Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, was sie in ihrer Freizeit tun möchten und worauf sie keine Lust haben. Gemeinsam mit den *Jugendleiter-inne-n* überlegen sie daher völlig gleichberechtigt, welche Projekte sie anpacken und welche Themen sie bearbeiten wollen und lernen dabei, dass es sich lohnt, sich für etwas einzusetzen und zu engagieren: Demokratie wird anfassbar!



scheiden selbst!

»Jugendleiter-innen«

Wer sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagiert und eine Leitungsrolle übernimmt, sei es in regelmäßigen Gruppenstunden oder in Seminaren, wird Jugendleiter-in genannt. Besonders qualifiziert ist ein-e Jugendleiter-in, wenn er/ sie eine Jugendleiter-innen-Ausbildung absolviert und die Jugendleiter/in-Card, die JULEICA, erworben hat (s. Kapitel 6).



Gleichaltrigenerziehung

Jugendarbeit ist auch deshalb so attraktiv für viele Jugendliche, weil die *Jugendleiter-innen* meist nicht viel älter sind als sie selbst. Mehr als die Hälfte von ihnen ist jünger als 23 Jahre. Das heißt, die Lebenswelten der Jugendlichen und der Jugendleiter-innen liegen nicht sehr weit auseinander und der/die Jugendleiter-in ist glaubwürdig in seiner/ihrer Sprachwahl, im Kleidungs- und Musikgeschmack, aber auch mit seinen/ihren Problemen in Schule und Ausbildung, mit den Eltern, Freundinn-en und Beziehungen. Das erleichtert es den Jugendlichen, sich bei Problemen an die Jugendleiter-innen zu wenden. Je gleichberechtigter die Beziehung zwischen dem/der Jugendleiter-in und den Jugendlichen ist, desto mehr *Partizipation* und Entfaltung ist möglich.

Nicht-kommerzielle Ausrichtung

Jugendarbeit ist nicht-kommerziell, d.h. es geht nicht darum, mit den Angeboten Geld zu verdienen. Teilnahmebeiträge, z.B. bei Übernachtung und Verpflegung in Seminarhäusern, sollen einen Teil der Kosten decken, sind jedoch in der Regel relativ niedrig angesetzt, da es finanzielle *Zuschüsse* vom Träger oder vom Staat gibt bzw. geben kann. So können z.B. auch Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an den Angeboten teilnehmen.

Freiwilligkeit



freiwillig, aber nicht beliebig

Jugendarbeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Das heißt, Jugendliche können selbst entscheiden, ob sie Angebote der Jugendarbeit nutzen wollen oder nicht. Freiwillig bedeutet jedoch nicht beliebig. Natürlich muss man nicht für alle Zeit Mitglied einer bestimmten Jugendgruppe bleiben und kann gehen, wenn man andere Interessen entwickelt oder es zeitlich nicht mehr passt. Wenn man jedoch entschieden hat, sich zu engagieren und Verantwortung übernimmt, verlassen sich die anderen darauf. Gleiches gilt, wenn man sich zur Teilnahme an einer (kostenpflichtigen) Veranstaltung entschieden hat. Außerdem gibt es natürlich auch in der Jugendarbeit Regeln, damit sich alle wohlfühlen und der *Jugendschutz* gewahrt wird.



Orientierung an den Interessen der Jugendlichen

Im Mittelpunkt der Jugendarbeit stehen die Interessen der Kinder und Jugendlichen, die ihr Programm selbst (mit)gestalten. Es sollte darauf geachtet werden, dass alle sich mit ihren Interessen wiederfinden und besonders auch die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen in den gemeinsamen Angeboten berücksichtigt werden.

Öffentliche Zugänglichkeit

Die Angebote der Jugendarbeit stehen grundsätzlich allen Jugendlichen zur Verfügung, sofern es nicht bestimmte Altersvorgaben für bestimmte Angebote gibt. Ansonsten gilt: Jede-r kann mitmachen! Daher bewerben Jugendgruppen und -verbände ihre Angebote auch öffentlich und nicht nur intern, denn: Je bunter die Teilnehmer-innen, umso spannender die Jugendarbeit!

Vielfältigkeit im Angebot

Ein wichtiges Merkmal von Jugendarbeit ist ihre Vielfältigkeit. Erst wenn gemeinsame Tätigkeiten wie Sport oder »Retten und Bergen« durch weitere regelmäßige Angebote und Aktionen ergänzt werden, die die unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen berücksichtigen und von ihnen mitgestaltet werden, kann man von Jugendarbeit sprechen. Vielfalt ist es, was Jugendarbeit von bloßen Angeboten für Jugendliche unterscheidet. Es gibt nicht nur das eine Angebot, sondern eine Vielzahl verschiedener Themen, Aktionen, Methoden, Projekte usw.

Und was ist keine Jugendarbeit?

Natürlich gibt es haufenweise Angebote für Kinder und Jugendliche, aber das Angebot allein macht noch keine Jugendarbeit! So ist die Diskothek am Ort oder der Freizeitpark keine Jugendarbeit (u.a. weil damit kommerzielle Interessen verfolgt werden), aber auch das Sporttraining für Kinder und Jugendliche oder der Konfirmand-inn-en-Unterricht sind keine Jugendarbeit - diese Angebote dienen der Nachwuchsgewinnung für die jeweiligen »Erwachsenenorganisationen« und erfüllen z.B. nicht das Kriterium der Vielfältigkeit.



TIPPS ZUM WEITERLESEN

Juleica Praxisbuch G - Praxisbuch zur geschlechtsbewussten Jugendarbeit



WICHTIG!

Nicht iedes Angebot für Kinder und Jugendliche ist Jugendarbeit!



PRAXISFELDER DER JUGENDARBEIT

Gesetzliche Grundlage: Das SGB VIII

Gesetzlich verankert ist die Jugendarbeit im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Es gibt allen Kindern und Jugendlichen ein Recht auf Erziehung, das zunächst die Eltern wahrzunehmen haben. Der Staat unterstützt die Eltern dabei zum Beispiel durch die »Hilfen zur Erziehung«, die einen Schwerpunkt des Gesetzbuches bilden. Aber auch die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit sind im SGB VIII geregelt und rechtlich abgesichert.

§ 11 des SGB VIII legt fest, dass Jugendliche Zugang zu Angeboten haben sollen, die ihre Entwicklung fördern. Diese Angebote sollen an den Interessen der Jugendlichen ausgerichtet sein und von diesen mitgestaltet werden. So unterschiedlich die Interessen von Jugendlichen sind, so unterschiedlich sind auch die Schwerpunkte von Jugendarbeit. Die einzelnen Praxisfelder der Jugendarbeit werden daher im Folgenden näher erläutert.

Kinder- und Jugendhilfe

»Kinder- und Jugendhilfe« ist der Überbegriff für alle Leistungen und Aufgaben freier und öffentlicher Träger zugunsten junger Menschen und ihrer Familien. Ein wichtiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist die (außerschulische) Jugendarbeit.

Außerschulische Jugendbildung

Jugendarbeit findet fast immer außerhalb der Schule und damit in der Freizeit junger Menschen statt. Auch hier wird in Seminaren, Projekten und Gruppenstunden Bildung vermittelt – wir bezeichnen diese Angebote dann als »außerschulische Jugendbildung«.

Während die schulische Bildung »formal» abläuft, d.h. mit festgelegten Lehrplänen und Inhalten, verläuft außerschulische Bildung (nicht nur) in Jugendverbänden »non-formal«.



§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 - außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - 4. internationale Jugendarbeit,
 - 5. Kinder- und Jugenderholung,
 - 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Auch in der Jugendarbeit werden Themen bearbeitet und gelernt, jedoch unter ganz anderen Rahmenbedingungen, nämlich freiwillig und selbstbestimmt. Die Jugendlichen bestimmen selbst, mit welchen Themen sie sich auseinandersetzen wollen und mit welchen nicht. *Non-formale Bildung* bedeutet aber auch, sich nicht nur mit bestimmten Themen zu beschäftigen, wie z.B. auf Seminaren oder Fachtagen, sondern auch eine Persönlichkeitsbildung zu erhalten und soziale Kompetenzen zu erwerben.





Zur außerschulischen Jugendbildung zählt gemäß § 11 SGB VIII die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Viele Jugendverbände haben mehrere Bildungsschwerpunkte – allen gemein ist, dass sie einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen und sozialen Bildung der Jugendlichen leisten. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Bildungsschwerpunkte der außerschulischen Jugendarbeit näher erläutert werden.

Die **allgemeine Bildung** hat das Ziel, die Menschen »allgemein« zu befähigen, in allen Bereichen des gesellschaftlich-kulturellen Lebens teilzunehmen, sie also allgemein und breit zu bilden. Es geht also nicht darum, bestimmte Fertigkeiten zu vermitteln. Im Grunde sind alle Bereiche der außerschulischen Jugendbildung auch allgemeinbildend.

Politische Bildung in der Jugendarbeit bedeutet insbesondere, Zusammenhänge im politischen Geschehen aufzuzeigen, Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln sowie demokratische Spielregeln zu verankern. Damit soll ein Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver Bürgerschaft, gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung geleistet werden. Jugendliche sollen lernen, selbst Verantwortung zu übernehmen und aktiv in einer sich ständig ändernden Gesellschaft mitzuwirken.



Weniger als eigener Schwerpunkt in der außerschulischen Jugendbildung, sondern vielmehr als Querschnitts- und Grundlagenbildung kann die **soziale Bildung** verstanden werden. In der Jugendarbeit erlernen Jugendliche »Sozialkompetenz«, indem sie angemessen miteinander umgehen, Kommunikation in Gruppen einüben, Gemeinschaftsbewusstsein entwickeln und gemeinsam ihre Interessen vertreten, sich in eine Gruppe einfügen und Konflikte lösen.

Einige Jugendverbände setzen einen Schwerpunkt in der gesundheitlichen, naturkundlichen oder technischen



Bildung. Sie bieten z.B. Veranstaltungen an, die sich mit dem achtsamen Umgang mit dem eigenen Körper, gesunder Ernährung oder Erster Hilfe befassen. In der Jugendfeuerwehr z.B. verbinden sich Themen wie Erste Hilfe mit technischer Aufklärung an Gerät und Fahrzeugen. Technische Bildung umfasst auch den Umgang mit Medien, Ton- und Lichttechnik. Verbände wie das Jugendumweltnetzwerk JANUN oder die Naturfreundejugend setzen sich mit Themen des Klima- und Umweltschutzes auseinander und füllen das altmodische Wort der »naturkundlichen Bildung« mit zeitgemäβen Inhalten. Heute spricht man eher von »Umweltbildung« oder »Bildung für nachhaltige Entwicklung«.

Die christlichen Jugendverbände aej (Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend) und BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) gehören zu den mitgliederstärksten Verbänden in Deutschland. Hier engagieren sich Jugendliche, die bewusst ihren Glauben mit in die Ideen und Angebote der Jugendarbeit einbringen wollen bzw. sich für Themen interessieren, die mit christlichen Inhalten verbunden sind. Dabei spricht man von **konfessioneller Bildung**.

Kulturelle Bildung in der Jugendarbeit zielt auf die Partizipation am künstlerisch-kulturellen Geschehen einer Gesellschaft sowie an ihrem Wertesystem und ihren Normen, Gebräuchen und Traditionen. Kultur wird also nicht nur als »Kunst« verstanden und bedeutet mehr als Bildende Kunst, Musik, Literatur oder Theater.

Die **Erlebnispädagogik** ist ein wiederentdeckter, ganzheitlicher Ansatz der Bildungsarbeit, der auf körperliche wie geistige Anstrengung setzt. Wenn Jugendliche z.B. bei gemeinsamen sportlichen Aktivitäten wie Kanufahren, Klettern oder Survival-Trainings ihre Grenzen austesten, geht es auch darum, Selbstdisziplin und Teamfähigkeit zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen. Viele *Jugendverbände* setzen regelmäßig oder gelegentlich auf erlebnispädagogische Angebote, wenn sie z.B. Zeltlager organisieren oder gemeinsame sport-



liche Aktionen durchführen – einfach, weil das gemeinsamen Spaβ garantiert.

Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Das reine Sporttraining und die Wettkampfvorbereitung allein sind noch keine Jugendarbeit nach dem SGB VIII. Erst wenn die Jugendgruppe Angebote macht, die über das Sporttraining hinausgehen, und die unterschiedlichen Interessen der Jugendlichen berücksichtigt werden, kann man von Jugendarbeit sprechen. Jugendarbeit in Sportvereinen ist also mehr als das Erlernen und Praktizieren einer bestimmten Sportart.

Die etwas altmodisch klingenden Begriffe »Spiel und *Geselligkeit*« sind für die gesamte Jugendarbeit sehr wichtig: Damit sind die gemeinsame Freizeit der Jugendgruppe und Freiräume für eigene Aktivitäten gemeint – also z.B., wenn sich die Gruppe mal »einfach nur so trifft«, um gemeinsam etwas zu unternehmen.

Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

Die Begriffe arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit gehören eher zum Bereich der Jugendsozialarbeit. Jugendliche werden dabei unterstützt, den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu meistern, und bekommen professionelle Hilfe bei Problemen in Schule oder Familie.

Die DGB-Jugend z.B. setzt sich ebenfalls mit der Situation von Jugendlichen in der Arbeitswelt auseinander, klärt sie über ihre Rechte auf und ermutigt sie, ihre Interessen selbst zu vertreten.

»Schulbezogene Jugendarbeit« hat auch in der verbandlichen Jugendarbeit eine neue Bedeutung erlangt, da zunehmend Schulen in *Ganztagsschulen* umgewandelt werden. Verstärkt bieten Träger der Jugendarbeit daher ihr Programm im Rahmen und z.T. auch in den Räumlichkeiten der Ganztagsschule an.

Internationale Jugendarbeit

Der Begriff Internationale Jugendarbeit bezeichnet organisierte Begegnungen von Jugendlichen aus zwei oder mehreren



Ländern, die sich auf Freizeiten, in Workcamps, Seminaren etc. treffen, um sich kennenzulernen und auszutauschen, gemeinsam zu lernen und/oder zu arbeiten. Diese Treffen können in Deutschland oder einem anderen Land stattfinden. Wichtig ist es, dass Lern- und Bildungsprozesse angeregt werden und die Teilnehmer-innen ihre *interkulturelle Kompetenz* erweitern – eine organisierte (kommerzielle) Jugendreise ins Ausland z.B. ist keine Jugendarbeit. Leitender Gedanke war v.a. nach dem Zweiten Weltkrieg die »Völkerverständigung«; heute spricht man eher von »*interkulturellem Lernen*«.

Kinder- und Jugenderholung

Der altmodisch klingende Begriff »Kinder- und Jugenderholung« lässt sich heute besser mit dem Wort »Ferienpädagogik« übersetzen. Ferienangebote für Kinder und Jugendliche gibt es viele; ein ganzer Markt lebt davon, sie für Jugendreisen, Sprachreisen, Ferien auf dem Ponyhof etc. zu gewinnen. Doch auch hier gilt: Die Reise zu bzw. der Aufenthalt an einem Urlaubsort beinhaltet noch keine Jugendarbeit. Es müssen bestimmte Lerninhalte damit verbunden sein, z.B. interkulturelles Lernen oder konfessionelle Themen. Die zahlreichen Freizeiten, die die Jugendverbände in den Sommerferien anbieten und durchführen, spiegeln inhaltlich deren Selbstverständnis und Bildungsziele wider.

Offene Jugendarbeit

Unter offener Jugendarbeit werden Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendclubs und ähnliche Einrichtungen verstanden.

Die offene Jugendarbeit ist in Bezug auf Inhalte und Aktivitäten in dem Sinne »offen« für alle Jugendlichen, dass jede-r Jugendliche ohne Anmeldung oder Mitgliedschaft an Angeboten teilnehmen kann. Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit bieten oftmals fast täglich einen Treffpunkt für junge Menschen und in der Regel auch hauptberufliche Mitarbeiter-innen, die die Gäste und Aktiven des Treffs bei der Organisation eigener Aktivitäten unterstützen sollen und als Ansprechpartner-innen auch bei persönlichen Problemen zur Verfügung stehen. In den Jugendzentren gibt es in der Regel



Offener Treffpunkt für Jugendliche!



verschiedene Gruppenangebote, Konzerte, Disko-Veranstaltungen oder auch Räume, die *Jugendgruppen/Jugendverbände* für eigene Treffen nutzen können.

Jugendarbeit und Räume

Damit Jugendliche sich regelmäßig und ungestört treffen können, benötigen sie Räume, die im Idealfall nur von ihnen benutzt werden. Dann sind sie nicht nur Nutzer-innen eines Raumes, sondern können ihn auch so gestalten und einrichten, wie es ihnen gefällt. Oft sind diese Gruppenräume in Jugendzentren oder Jugendfreizeitstätten Kompromisse, da sie von mehreren Gruppen genutzt werden. Wichtig ist es, dass die Jugendlichen Platz für ihr Material (Bastelmaterial, Fotos, DVDs, technisches Gerät etc.) haben und es einschließen können.

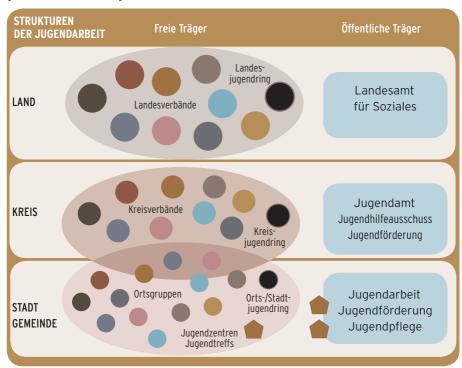
Neben den regelmäßigen Gruppenstunden findet Jugendarbeit natürlich auch in Jugendbildungsstätten und Tagungshäusern statt sowie an allen möglichen Orten von der grünen Wiese für das Zeltlager über Sportstätten hin zu Kirchen und Feuerwehrgerätehäusern.

Strukturen der Jugendarbeit

STRUKTUREN DER JUGENDARBEIT

Ganz klar: Jugendarbeit findet vor allem »vor Ort« statt: In Jugendgruppen, die sich regelmäßig treffen, in zeitlich befristeten Projekten oder für einzelne Wochenend-Aktionen kommen Kinder und Jugendliche zusammen und gestalten selber diese Angebote, die fast ausschließlich von ehrenamtlichen Jugendleiter-inne-n betreut werden.

Doch diese einzelnen Gruppen sind dennoch nicht alleine: Denn es gibt zum einen den öffentlichen Träger (d.h. die Landkreise und kreisfreien Städte) und zum anderen in der Regel den eigenen Jugendverband. Beide haben die Aufgabe, die Jugendleiter-innen der örtlichen Jugendgruppen zu unterstützen, zu fördern und zu beraten. Dadurch ergibt sich ein vielfältiges Netzwerk der Jugendarbeit auf den verschiedenen Ebenen.





DIE GEMEINDE/DIE STADT

Fast jede Gemeinde betreibt eigene Einrichtungen der Jugendarbeit - zum Beispiel ein Jugendzentrum oder einen Jugendtreff - oder hat einen »freien Träger« - (z.B. einen Jugendverband) beauftragt, diese Einrichtung zu betreiben. Solche Einrichtungen verfügen meistens über hauptamtliches Personal, das oftmals auch die Aufgabe hat, die örtlichen Jugendgruppen zu beraten und zu unterstützen. Häufig gewährt die Gemeinde auch Zuschüsse für Jugendgruppen, wenn diese besondere Aktionen planen.



Außerdem gibt es in jedem Ort zahlreiche Jugendgruppen von freien Trägern; oftmals schließen sich diese Jugendgruppen in einem Jugendring zusammen.

DER LANDKREIS/DIE KREISFREIE STADT



Jugendpflege vor Ort unterstützt!



s. S. 28

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ist nach dem Gesetz der »öffentliche Träger der Jugendarbeit«. Deshalb muss jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Jugendamt haben - und dort muss es auch eine-n Expertin/-en für Jugendarbeit geben, den bzw. die Jugendpfleger-in. Die öffentlichen Träger sind verpflichtet, die Jugendarbeit der freien Träger zu fördern und Ehrenamtliche zu unterstützen. Jugendgruppen haben gegenüber dem *Jugendamt* einen Rechtsanspruch auf Förderung. Daher sollte man sich unbedingt vor Ort informieren, wenn man Aktionen plant oder eine Jugendgruppe gründen will. Einige Jugendverbände, die viele Ortsgruppen in einem Landkreis haben, haben sich auf der Kreisebene in einem Kreisverband zusammengeschlossen (z.B. Kreisjugendfeuerwehr).

In fast jedem Landkreis gibt es außerdem einen Kreisjugendring, zu dem man auch Kontakt aufnehmen sollte.

DIE LANDESEBENE

Natürlich wird Jugendarbeit vor Ort von vielen vor allem ehrenamtlich Aktiven gemacht - doch auch dem Land kommt eine wichtige Bedeutung für eine qualitativ gute, vielfältige



und verlässliche Jugendarbeit in Niedersachsen zu. Dies geschieht z.B. durch eine verlässliche Förderung der landesweit tätigen Träger oder durch landesweite Qualitätsstandards. Eine wichtige Rolle spielt auch die öffentliche Würdigung und Wertschätzung der Jugendarbeit und des ehrenamtlichen Engagements.

Zuständig für die Jugendpolitik auf Landesebene ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, meist kurz als Sozialministerium bezeichnet. Die Jugendarbeit wird im Sozialausschuss des Landtages beraten. Die zuständige Behörde und damit Ansprechpartner für Fragen zur Jugendarbeit auf Landesebene ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

JUGENDVERBÄNDE

In Jugendverbänden schließen sich Jugendgruppen zusammen, die eine ähnliche Ausrichtung haben, z.B. alle Jugendfeuerwehren oder die Jugendgruppen der evangelischen Jugend. Ein Großteil der Jugendgruppen nutzt diese starke Struktur eines Jugendverbandes. Die Jugendverbände sind sowohl landes- als auch bundesweit organisiert und unterstützen und beraten die Jugendgruppen bis hinein in das kleinste Dorf. Die Vorteile der verbandlichen Jugendarbeit liegen auf der Hand: Vielfach gibt es auf der Landes- oder Bundesebene hauptamtliche Mitarbeiter-innen, die mit Rat und Tat zur Seite stehen, die Kontakte zu anderen Jugendgruppen vermitteln können und Aus- und Fortbildungsangebote für Jugendleiter-innen organisieren. Darüber hinaus bieten die Verbände weitere Bildungs- und Freizeitmaßnahmen an. Neben dieser konkreten Unterstützung für die Jugendarbeit der Gruppen vor Ort engagieren sich die Jugendverbände für eine möglichst gute Ausstattung der Jugendverbandsarbeit gegenüber Politik und Öffentlichkeit und vernetzen sich untereinander.

In Niedersachsen gibt es über 80 landesweit organisierte Jugendverbände, die sich wiederum teilweise in Dachverbänden zusammengeschlossen haben (wie z.B. in der AEJN oder



WICHTIG! Starke Jugendverbände – starke Lobby!





im BDKJ). Die meisten dieser Verbände sind Mitglieder des Landesjugendring Niedersachsen e.V.

In den Jugendverbänden wird Demokratie »bottom up« gelebt: Die Jugendgruppen und deren Mitglieder haben die Möglichkeit, eigene Anträge an die Landesverbände zu formulieren und dadurch die politische und gesellschaftliche Arbeit des Verbandes mitzubestimmen. Auch die Landesvorstände werden von den Delegierten der einzelnen Ortsgruppen gewählt. Auf dieser Basis vertreten dann die Jugendverbände auf Landes- und Bundesebene die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

JUGENDRINGE

In nahezu jedem Landkreis und auch in vielen Städten und *Gemeinden* haben sich Jugendgruppen und *Jugendverbände* zu einem Jugendring zusammengeschlossen. Entsprechend gibt in ganz Niedersachsen über 200 Kreisjugendringe (KJR), Stadtjugendringe (SJR), Gemeindejugendringe (GJR) und Samtgemeindejugendringe (SGJR). Wie die *Jugendverbände* auch sind Jugendringe Organisationen bzw. Vereine und *freie Träger* der Jugendarbeit, d.h. es gibt eine *Satzung*, eine Vollversammlung, die den ehrenamtlichen Vorstand wählt, und mitunter auch ein Büro, das meist von Ehrenamtlichen, seltener von Hauptamtlichen, besetzt wird. Der Großteil der Jugendringarbeit wird von Ehrenamtlichen geleistet.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendringe zählt die Vertretung der Interessen der Jugendarbeit und der Jugendlichen gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Deshalb arbeiten die Jugendringe in verschiedenen Gremien mit, um möglichst gute Arbeitsgrundlagen für die Jugendarbeit zu schaffen und zu erhalten. Darüber hinaus hat jeder Jugendring ein eigenes Profil, das sich aus der Situation vor Ort entwickelt hat. Einige Jugendringe verleihen z.B. Material für die Jugendarbeit, wie Kleinbusse oder Zelte, andere bieten *Fortbildungen* für *Jugendleiter-innen* an.

Die Jugendringe sind der Zusammenschluss und die starke Lobby der Jugendarbeit vor Ort. Deshalb ist es auch wichtig,





dass die *Jugendgruppen* und -verbände aktiv in den Jugendringen mitwirken. Wer als Jugendgruppe oder -verband Mitglied in einem Jugendring werden möchte, muss zunächst recherchieren, ob es vor Ort einen Gemeindejugendring gibt oder größere Zusammenschlüsse wie Kreisjugendringe. Dies erfragt man am besten bei dem/der örtlichen *Jugendpfleger-in* oder dem *Jugendamt*. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet dann die Vollversammlung.

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. (LJR) ist der Zusammenschluss der *Jugendverbände* auf der Landesebene. Aktuell hat der LJR 19 Mitgliedsverbände, darunter auch Dachverbände wie AEJN oder BDKJ, die aus mehreren Verbänden bestehen. Aufgabe des LJR ist es, die Arbeit der Mitgliedsverbände zu vernetzen und die Interessen der Jugendarbeit und der jungen Menschen gegenüber der Landespolitik, der Verwaltung und der Öffentlichkeit engagiert zu vertreten.



PARTNERSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

In § 4 SGB VIII wird die öffentliche Jugendhilfe zur »partnerschaftlichen Zusammenarbeit« mit der freien Jugendhilfe und
zur Achtung ihrer Selbstständigkeit aufgefordert. Es ist der
Wunsch des Gesetzgebers, dass es verschiedene Träger gibt
und diese gleichberechtigt gefördert werden sollen. Der öffentliche Träger soll dabei zurückstehen und insbesondere dort
selber Angebote machen, wo es keinen freien Träger gibt, der
diese Aufgabe wahrnehmen kann. Dieser Vorrang der freien
Träger und ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortung
werden als »Subsidiaritätsprinzip« bezeichnet.



Angebote der freien Träger haben Vorrang!

ANERKANNTE FREIE TRÄGER DER JUGENDHILFE/JUGENDARBEIT

Freie Träger der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit sind grundsätzlich alle Gruppen, Verbände, Vereine, Jugendinitiativen und sonstigen Organisationen, die Jugendlichen Angebote machen und die nicht organisatorisch an eine Stadt oder einen





Landkreis angebunden sind – das Jugendzentrum z.B., das von der Stadt selber betrieben wird, ist kein freier Träger.

Freie Träger sollen gemäß § 11 SGB VIII die Entwicklung junger Menschen fördern und ihnen Raum für Mitgestaltung und Mitbestimmung geben.

Will man als freier Träger eine längerfristige und verlässliche Förderung für seine Jugendarbeit erhalten, v.a. eine finanzielle Förderung, aber auch z.B. eine kostenlose Raumnutzung o.Ä., muss der Träger sich um eine Anerkennung durch das zuständige *Jugendamt* bemühen. Dafür ist es u.a. wichtig, dass man mindestens drei Jahre lang im Bereich der Jugendhilfe aktiv war und einige weitere Voraussetzungen, die in den §§ 74 und 75 beschrieben sind, erfüllt. Gewährt das *Jugendamt* diese Anerkennung, darf sich der Träger fortan »anerkannter Träger der freien Jugendhilfe« nennen.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe muss jeweils durch den Jugendhilfeausschuss des zuständigen Jugendamtes erfolgen und bezieht sich dabei zunächst auf die jeweilige Ortsgruppe oder aber einen Kreisverband, wenn der Jugendverband in einem Landkreis bereits mehrere Gruppen hat und sich dann erst anerkennen lassen will.

Eine Anerkennung als *freier Träger* bzw. als Jugendverband auf der Landesebene ist nur möglich, wenn ein Träger landesweit (d.h. in mindestens 20 Landkreisen/kreisfreien Städten) tätig ist und die weiteren Bedingungen des § 75 SGB VIII erfüllt.

WICHTIG! Drei Jahre Erfahrung sind Voraussetzung!





§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 - auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 t\u00e4tig sind.
 - 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 - 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

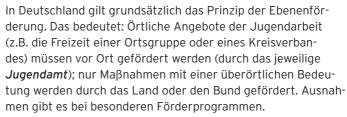
ON THE

Förderung der Jugendarbeit

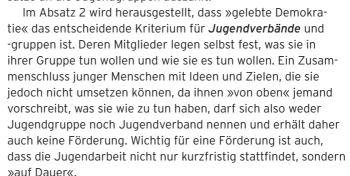
FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT



WICHTIG! Förderung erfolgt auf derselben Ebene!



Im § 12 SGB VIII wird die Eigenverantwortung und Eigenständigkeit von *Jugendverbänden*, aber auch von Jugendgruppen ohne Organisation im Hintergrund, betont – Jugendgruppen sollen also »ihr Ding« machen können, solange sie sich damit im rechtlichen Rahmen bewegen und auf Basis des Grundgesetzes arbeiten. Aus der Formulierung »ist zu fördern« in § 12 (1) SGB VIII ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Förderung, der allerdings in der Höhe im Gesetz nicht definiert ist. Dies hat zur Folge, dass z.B. jedes *Jugendamt* sehr unterschiedliche Fördersätze an die Jugendgruppen auszahlt.





WICHTIG! Förderhöhe variiert je nach Jugendamt!



WICHTIG! Kein Jugendverband ohne Demokratie!



§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

Doch neben der Förderung von *Jugendverbänden* bzw. Jugendgruppen »auf Dauer« ist es auch die Aufgabe des *öffentlichen Trägers*, Jugendgruppen bei ihrer Gründung zu unterstützen, damit sie zukünftig »auf Dauer« arbeiten können.



a) Kurzfristige Förderung/Förderung einzelner Maßnahmen Weil die Kriterien für die Anerkennung als *freier Träger* relativ hoch sind, fördern viele *Jugendämter* auch Jugendgruppen, die diesen Status nicht haben, aber gewisse andere formelle Rahmenbedingungen erfüllen. Es ist also wichtig, sich vor Ort beim zuständigen Jugendamt über die Förderungsvoraussetzungen zu erkundigen.

b) Dauerhafte Förderung

Die dauerhafte Förderung einer Jugendgruppe bzw. eines Jugendverbandes ist jedoch an höhere Auflagen geknüpft. Dafür muss die Gruppe bzw. der Verband als *freier Träger* der Jugendhilfe anerkannt sein.





§ 74 Förderung der Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

FÖRDERUNG AUF DER KOMMUNALEN EBENE

Für die umfassende Förderung der Jugendarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind nach dem SGB VIII die *Jugendämter* zuständig. Jeder Landkreis und auch viele Gemeinden und Städte haben eigene Förderrichtlinien. Es werden in erster Linie Maßnahmen wie Freizeiten und Seminare gefördert; die Voraussetzungen für diese »Projektförderung« sind meist relativ niedrig und können bei den Jugendämtern jeweils erfragt werden. Die »Regelförderung« unterstützt die Träger der Jugendarbeit umfassender und langfristiger, sichert Personalstellen und verlässliche Programme und Angebote. Auch aufgrund der Konzentration der öffentlichen Träger auf Problemlagen und Defizite Jugendlicher wird die für die breite Jugendarbeit verlässliche und nötige Regelförderung von der kurzfristigen Projektförderung



an den Rand gedrängt. Eine Förderung für Personal gibt es z.B. nur selten.

FÖRDERUNG DURCH DAS LAND NIEDERSACHSEN

Seit Anfang 1981 gilt in Niedersachsen das Jugendförderungsgesetz (JFG). Es ist die Grundlage für die Förderung der Jugendarbeit auf Landesebene. Den anerkannten Trägern der Jugendarbeit werden damit vor allem Förderungsmittel für die Beschäftigung hauptamtlicher Bildungsreferent-inn-en und für Organisationskosten gewährt. Gefördert werden können nur landesweit tätige Träger mit einer entsprechenden Anerkennung.

Daneben sieht das Jugendförderungsgesetz u.a. die Förderung von Bildungsmaßnahmen und Jugendbildungsstätten, der Entwicklung neuer Inhalte und Methoden der Jugendarbeit, der Arbeit mit jungen Menschen aus benachteiligten Gesellschaftsgruppen, der internationalen Jugendbegegnungen sowie des Baus und der Einrichtung von Jugendfreizeitstätten vor.

In welchem Umfang Jugendarbeit staatlich gefördert wird, ist letztlich abhängig von den jährlichen Haushaltsgesetzen.



WICHTIG! Mehr Projekt- als Regelförderung!



Wie gründe ich eine Jugendgruppe?

WIE GRÜNDE ICH EINE JUGENDGRUPPE?

Wir haben schon viel über *Jugendgruppen*, -verbände und »Träger« gesprochen. Und das hat einen guten Grund: Denn *Zuschüsse* und Unterstützung für die Jugendarbeit kann nicht jede Privatperson bekommen – dafür müssen bestimmte Voraussetzungen seitens der Jugendgruppen erfüllt sein.

Wenn Jugendliche vor Ort aktiv werden wollen, gibt es dafür mehrere Möglichkeiten: Vielleicht gibt es schon einen Jugendverband, der ähnliche Angebote macht? Oder Gruppen eines Jugendverbandes bieten in den Nachbarorten ein ähnliches Angebot an? Dann wäre es sinnvoll, hier mit den Ortsgruppen oder dem Landesverband zu sprechen – vielleicht kann das Angebot ja im Rahmen des Verbandes stattfinden. Das spart der Jugendgruppe meistens viel Verwaltungsarbeit, die z.B. mit einer Vereinsgründung verbunden ist, und erleichtert ggf. den Zugang zu Fördermitteln. Man kann aber auch einen eigenen Verein gründen – was dabei wichtig ist, erklären wir im Folgenden. Das örtliche Jugendamt hat auch die Aufgabe, Jugendgruppen – und solche, die es werden wollen – zu unterstützen. Es ist also sinnvoll, sich frühzeitig an die örtliche Jugendpflege zu wenden.



WICHTIG! Anbindung an Jugendverband spart Arbeit!

Vereinsgründung

Um einen Verein gründen zu können, braucht man mindestens sieben Personen, die 18 Jahre oder älter sind. Diese müssen gemeinsam die *Satzung* beschließen und einen Vorstand wählen.

Satzung



Keine Jugendgruppe ohne Satzung!

Jede Jugendgruppe bzw. jeder Verein braucht eine *Satzung*. Diese Satzung regelt u.a. Aufgaben und Ziele des Vereins, vor allem enthält die Satzung aber auch Regelungen für die Zusammensetzung des Vorstandes, darüber, wie Entscheidungen für den Verein getroffen werden können und wer den Verein nach außen vertreten kann.

Für Jugendgruppen, die es nur in einem Ort gibt, ist ganz klar: Um als Organisation nach außen auftreten und z.B.



Zuschussanträge stellen zu können, muss man eine Satzung ausarbeiten.

Wenn es auch einen Landesverband gibt, kann dessen Satzung so gestaltet werden, dass die Untergliederungen keine eigenen Satzungen brauchen. Die Ortsgruppen gelten dann als »unselbstständige Untergliederungen«. Sofern sie dennoch eigene Satzungen haben, dürfen diese nicht denen des Landesverbandes widersprechen.



Eine Mustersatzung gibt es auf www.nextkultur.de/ download.html

Eintragung in das Vereinsregister

Durch die Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein zu einer »juristischen Person«. Dies hat insbesondere haftungsrechtliche Auswirkungen: Wenn ein eingetragener Verein (e.V.) z.B. Schulden macht oder in Haftung genommen wird, haftet der e.V. i.d.R. zunächst mit seinem Vereinsvermögen. Bei einem nicht eingetragenen Verein haften sofort die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen. Deshalb ist es sinnvoll, einen Verein immer dann eintragen zu lassen, wenn man ein gröβeres (finanzielles) Risiko eingeht.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt durch das örtlich zuständige Amtsgericht. Es ist sinnvoll, diesem Amtsgericht den Entwurf der *Satzung* zuzuschicken, bevor man den Verein offiziell gründet. Denn die rechtlichen Voraussetzungen für die Satzung beziehen sich z.T. auf bestimmte Formulierungen – und eine Satzung nachträglich zu ändern, ist jedes Mal mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung und ggf. auch mit Kosten verbunden.

Übrigens: Auch für die Eintragung in das Vereinsregister fallen Kosten an. Wenn der Verein »gemeinnützig« ist oder die *Gemeinnützigkeit* beantragt ist, können diese Kosten teilweise erlassen werden.

Gemeinnützigkeit

Die *Gemeinnützigkeit* bezeichnet eine Tätigkeit, die dem Allgemeinwohl dient, z.B. der Jugend in Form von Jugendarbeit. Die Gemeinnützigkeit wird durch das Finanzamt festgestellt und ist die Voraussetzung dafür, dass ein Verein Spendenquittungen ausstellen kann und selber für das »ideelle« Vereinsgeschäft



keine Steuern zahlen muss.

Damit ein Verein gemeinnützig werden kann, müssen in der Satzung bestimmte Formulierungen und Aufgaben zu finden sein (z.B. die Jugendarbeit), die dann natürlich auch in die Praxis umgesetzt werden müssen. Das Finanzamt nimmt daher alle drei Jahre eine Prüfung vor und fordert eine Steuererklärung sowie die Tätigkeitsberichte des Vereins aus den letzten drei Jahren an. Sollte sich dann herausstellen, dass Tätigkeiten und Vereinszweck nicht übereinstimmen, kann die Gemeinnützigkeit aberkannt werden.

Anerkennung als freier Träger



Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und eine Jugendgruppe mindestens drei Jahre lang im Bereich der Jugendarbeit aktiv ist und über ausgebildete *Jugendleiter-innen* verfügt, kann die Gruppe auch als *freier Träger* der Jugendhilfe/Jugendarbeit anerkannt werden.

UND WIE GRÜNDE ICH EINEN JUGENDVERBAND?

Bei der Gründung eines Jugendverbandes muss man ähnliche Dinge berücksichtigen wie bei der Gründung eines Vereins – denn juristisch gesehen ist ein Jugendverband nichts anderes als ein Verein. Allerdings eben ein Verein, der landesweit tätig ist und der in verschiedenen Orten »Untergliederungen« hat. Diese Untergliederungen sind entweder rechtlich selbstständig oder unselbstständig.

Selbstständige Untergliederungen sind eigene Vereine mit einer eigenen *Satzung*, die sich an der des Landesverbandes orientieren muss. Die Ortsgruppen können dann aber eigenständig agieren und deren Vorstände sind auch selber haftbar.

Rechtlich nicht selbstständige Untergliederungen wählen natürlich auch einen eigenen Vorstand, haben aber keine eigene Satzung. Haften müssen dann letztendlich immer der Landesverband bzw. die Leute, die dort im *Vorstand* sind.

Die Gründung eines Jugendverbandes und dann auch die Aufgabe, diesen »am Laufen« zu halten, ist mit viel Aufwand verbunden und sollte gut vorbereitet und überlegt sein! Nicht



immer muss es sinnvoll sein, einen eigenen Jugendverband zu gründen; ggf. gibt es bereits einen Jugendverband, in den man sich mit seinen eigenen Gruppen einbinden kann.

Um all diese Fragen zu klären, wäre eine weitere Arbeitshilfe wie diese notwendig. Vieles lässt sich aber auch im Gespräch und mit der Unterstützung erfahrener Jugendverbände besprechen. Der *Landesjugendring* ist daher ein guter Ansprechpartner, der bei der Gründung eines Jugendverbandes gerne berät.

Doch mit der Gründung allein ist es nicht getan: Damit ein Jugendverband durch das Land als *freier Träger* der Jugendarbeit anerkannt werden kann und die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, muss er mindestens in 20 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten in der Jugendarbeit aktiv sein und weitere Kriterien erfüllen – die Hürden für eine solche Anerkennung sind also ziemlich hoch.

ROADMAP - AUF DAS ZUSAMMENSPIEL KOMMT ES AN!

Wir empfehlen eine parallele Vorgehensweise: Die Gründung von Ortsgruppen und parallel dazu den Aufbau von landesweiten Strukturen. Das folgende Schaubild verdeutlicht die Abläufe, die wir bereits in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben haben. >>>



WICHTIG

Vor Neugründung Anbindung an Jugendverband prüfen!



WICHTIG

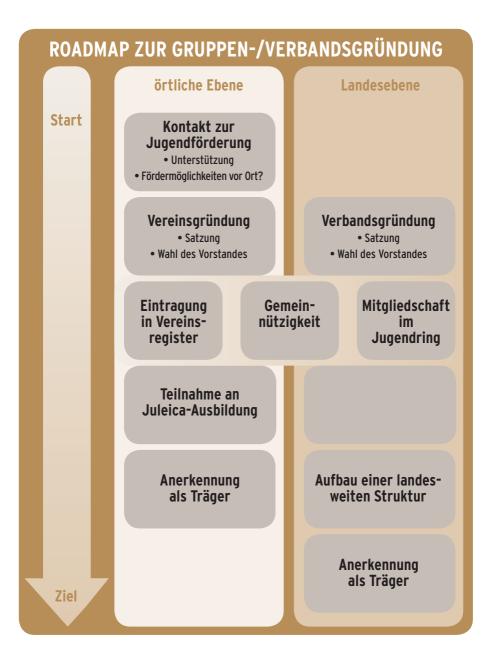
Frühzeitig Unterstützung und Beratung einholen!



QUERVERWEIS

s. S. 21





Qualifikation für die Jugendarbeit

QUALIFIKATION FÜR DIE JUGENDARBEIT

FACHKRÄFTEGEBOT

Wer in der Jugendarbeit hauptamtlich tätig wird, muss eine entsprechende Qualifikation mitbringen. Im Regelfall ist dies ein Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in (Sozial-) Pädagogik o.Ä. Mitunter werden auch Personen mit einer pädagogischen Ausbildung, z.B. Erzieher-innen, angestellt, die Berufserfahrung und/oder eine Zusatzqualifikation in der Jugendarbeit nachweisen können. Entscheidend ist natürlich besonders in der Arbeit mit Menschen die Persönlichkeit. Dennoch ist es wichtig, dass der/die Betreffende eine gute Basis an pädagogischem Grundwissen mitbringt, um in den unterschiedlichsten Situationen angemessen handeln zu können.

Gesetzlich geregelt ist dieses sogenannte Fachkräftegebot im § 72 SGB VIII für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese haben auch die Fortbildung und Praxisberatung ihrer Mitarbeiter-innen sicherzustellen. Beides gilt indirekt auch für die Träger der freien Jugendhilfe.

JULEICA

Der Großteil der Mitarbeiter-innen in der Jugendarbeit sind keine hauptberuflichen Pädagog-inn-en, sondern Ehrenamtliche. Viele von ihnen sind noch Schüler-innen, Auszubildende oder Studierende, die noch keinen Abschluss nachweisen können. Dennoch gibt es eine hervorragende Möglichkeit, eine Qualifikation in der Jugendarbeit zu erwerben: die Jugendleiter/in-Card, kurz Juleica. Die Juleica ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter-innen in der Jugendarbeit. Sie ist Qualifikationsnachweis und Legitimation zugleich.

Eine Juleica erhält, wer eine umfassende Ausbildung absolviert (in Niedersachsen mindestens 50 Stunden), sich dabei ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse in Bezug auf die Jugendarbeit angeeignet hat und mindestens 16 Jahre alt ist. Rund 25.000 *Jugendleiter-innen* mit Juleica sind zz. in Niedersachsen in der Jugendarbeit aktiv.



WICHTIG! Hervorrage

Hervorragende Qualifikation für Ehrenamtliche!



TIPPS ZUM WEITERLESEN Onlineportal www.juleica.de



Inhalte der Juleica-Ausbildung

Für die Juleica-Ausbildung gelten bundesweit festgelegte Standards und Mindestanforderungen. Je nach Bundesland gibt es ergänzende Auflagen.

Die Jugendministerkonferenz hat 2009 folgende Inhalte vorgeschrieben:

- Aufgaben und Funktionen des Jugendleiters/der Jugendleiterin und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- psychologische und p\u00e4dagogische Grundlagen f\u00fcr die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters (wie z.B. Kindeswohlgefährdung, sexualisierte Gewalt)
- Fragen des Kinder- und Jugendschutzes.

Empfohlen wird außerdem, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit als Standards in die Ausbildung aufzunehmen, z.B. *Partizipation*, Geschlechterrollen und *Gender Mainstreaming*, *Migrationshintergrund* und *interkulturelle Kompetenz*, *internationaler Jugendaustausch* und auch verbandsspezifische Themen.

Zusätzlich wird bei der Beantragung der Juleica der Nachweis über die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung verlangt.



Ergänzend hat das Niedersächsische Sozialministerium einen Erlass herausgegeben, der diese Anforderungen für Niedersachsen konkretisiert. Der *Landesjugendring Niedersachsen e.V.* hat in seiner Funktion als inhaltliche Landeszentralstelle für die Juleica eine Kommentierung des Erlasses erstellt, in der Inhalte und Formalia ausführlich erklärt werden.

Legitimation

Die Juleica dient den *Jugendleiter-inne-n* auch als Legitimation gegenüber öffentlichen Stellen im In- und Ausland. Einrichtungen wie Informations- und Beratungsstellen, Jugendeinrichtungen, Polizei und Konsulate sind aufgefordert, die Jugendleiter-innen in Notsituationen und bei Pro-



blemen zu unterstützen und zu beraten. Daher wird auf der Rückseite der Juleica auch kurz deren rechtliche Grundlage dargestellt.

Anerkennung und Vergünstigungen

Jugendleiter-innen engagieren sich ehrenamtlich: Für ihre Tätigkeit erhalten sie in der Regel keinen Cent. Als kleines Dankeschön für ihr Engagement sind daher mit der Juleica auch einige Vergünstigungen verbunden. Welche es vor Ort gibt, ist regional sehr unterschiedlich. Die Palette der Vergünstigungen reicht vom kostenlosen Eintritt ins Schwimmbad bis hin zu Ermäßigungen beim Kino-Besuch. Bundesweit gibt es zz. ca. 2.700 Vergünstigungen, die auf juleica.de eingetragen wurden.



Engagement!

Wo und wie erhält man die Juleica?

Juleica-Ausbildungen werden regelmäßig von *Jugendverbänden*, *Jugendringen*, *Jugendpflegen* oder Jugendinitiativen angeboten. Termine können dort erfragt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter-innen über 16 Jahre, die für einen Träger der Jugendhilfe tätig sind, können an den Schulungen teilnehmen und anschließend die Juleica beantragen.

Dies geschieht seit dem 01.04.2009 online. Der Online-Antrag ist auf www.juleica.de zu finden.

Der Antrag auf Ausstellung der Juleica muss von dem Träger geprüft und befürwortet werden. Im Rahmen dieser Prüfung müssen die Träger auch bestätigen, dass der/die Antragsteller-in über die notwendige geistige Reife verfügt, um die verantwortungsvolle Aufgabe gut auszuüben.

Bei den meisten Jugendverbänden in Deutschland ist die Juleica (bzw. wenigstens die Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung) die Voraussetzung dafür, dass junge Menschen eigenverantwortlich eine Jugendgruppe leiten oder eine Ferienfreizeit betreuen dürfen. Die Eltern können also ganz beruhigt ihr Kind an den verschiedenen Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen lassen, wenn die Betreuer-innen die Juleica besitzen.



WICHTIG! Jugendverbände setzen meist Juleica voraus!



Fortbildung

Die Juleica ist maximal drei Jahre lang gültig. Anschließend kann sie erneut beantragt werden, wenn der/die Jugendleiter-in die Teilnahme an einer Fortbildung nachweisen kann. Diese Fortbildung ist keine Wiederholung der ersten Ausbildung, sondern stellt einzelne Themen und Inhalte der Jugendarbeit in den Mittelpunkt. Jugendverbände, -ringe und -pflegen bieten solche Seminare an.

Wer darf Juleica-Ausbildungen anbieten?

Im Erlass ist geregelt, dass die Juleica-Ausbildung vorrangig die Aufgabe der Landes- und Bezirksverbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie von deren Untergliederungen ist. Ergänzend dazu können, wenn zusätzlicher Bedarf besteht, auch von den öffentlichen Trägern (Jugendämtern) Ausbildungen angeboten werden. Andere Träger (z.B. Schulen, kommerzielle Anbieter, Volkshochschulen etc.) dürfen keine Juleica-Ausbildungen anbieten.



SCHLAGWORTVERZEICHNIS

Α

allgemeine Bildung 12 anerkannte freie Träger 21 Anerkennung 21ff., 30

Ε

Ehrenamtlichkeit 7

F

Fachkräftegebot 33 Förderung 24ff. Fortbildung 19f., 36 Freie Träger 18, 20ff., 25, 30f. Freiwilligkeit 8

G

Ganztagsschulen 14 Gemeinde 18, 20 Gemeinnützigkeit 29 Gender Mainstreaming 34 Geselligkeit 14 Gleichaltrigenerziehung 8

i

Interkulturelle Kompetenz 15, 34 Interkulturelles Lernen 15 Internationale Jugendarbeit 14 Internationaler Jugendaustausch 34

п

Jugendamt 17 f., 21 f., 24 ff., 28, 36 Jugendförderung 17 Jugendgruppe 9, 28 Jugendhilfeausschuss 17 Jugendleiter/in-Card 7, 33 ff. Jugendleiter-inne-n 7 f., 17, 19, 20, 30, 33 f. Jugendpflege 17, 28, 35 f. Jugendpfleger-in 18, 21 Jugendschutz 8, 34 Jugendverbände 9, 17 ff., 24 f., 28, 30 ff., 35 f. Juleica 7, 33 ff.

K

Kinder- und Jugenderholung 15 konfessionelle Bildung 13 kulturelle Bildung 13

L

Landesamt für Soziales 17 Landesebene 18 Landesjugendring 31, 34 Landkreis 18, 22

Ν

non-formal 10 non-formale Bildung 11

0

Offene Jugendarbeit 15 öffentliche Träger 17, 18, 21, 25, 26, 36

P

Partizipation 7, 8, 12, 13, 34 partnerschaftlich 21 politische Bildung 12 Praxisfelder 10

Q

Qualifikation 33

R

Räume 16

S

Satzung 20, 28, 29, 30 Selbstbestimmtheit 7 SGB VIII 10, 11, 23, 25, 26 soziale Bildung 12 Stadt 18 Strukturen 17

٧

Vereinsgründung 28 Vereinsregister 29 Vielfältigkeit 9 Vorstand 30

7

Zusammenspiel 31 Zuschüsse 8, 18, 28









ADRESSEN DER JUGENDÄMTER BZW. JUGENDPFLEGEN UND DER JUGENDRINGE

Sämtliche wichtigen Adressen finden sich hier: www.ljr.de/Adressen.adressen.O.html



Mitgliedsverbände des LJR

Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Niedersachsen www.aejn.de

Bund der Dt. Katholischen Jugend www.bdki-niedersachsen.de

BDK.

Bund der Deutschen Kathorischen Jugend in Niedersachsen



Bund Deutscher PfadfinderInnen www.bdp-niedersachsen.org



beamtenbund und tarifunion

Deutsche Beamtenbund-Jugend www.dbbj.de



Deutsche Schreberjugend LV Niedersachsen www.schreberjugend.de

Gewerkschaftsjugend www.gewerkschafts-

ogb jugend-niedersachsen.de



Deutsches Jugendrotkreuz www.jugendrotkreuz-nds.de

DJO - Deutsche Jugend in Europa www.djoniedersachsen.de





Jugend der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft www.niedersachsen.dlrg-jugend.de

JugendAktion Natur- und Umweltschutz www.janun.de



Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niedersachsen ww.jw-niedersachsen.de



Naturfreundejugend Deutschlands www.naturfreundejugend-ads.de



Niedersächsische Landjugend www.nlj.de



Niedersächsische Jugendfeuerwehr www.njf.de



Bund der Pfadfinderinner und Pfadfinder (BdP) www.nds.pfadfinden.de

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) www.vcp-niedersachsen.de

Deutsche Pfadfinderschaft **#dpsg** St. Georg (DPSG) www.dpsg-hildesheim.de

Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG) www.bistum-hildesheim.de





SJD-Die Falken www.falken-niedersachsen.de



THW-Jugend Niedersachsen dev.thw-jugend-hbni.de

www.jungepresse-online.de









Jugendnetzwerk LAMBDA e.V. www.lambda-nord.de



Nds. Alpenvereinsjugend www.jdav.de

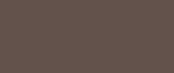
Arbeitskreis Nds. Jugendgemeinschaften (ANJ) www.jungepresse







Bund der Alevitischen Jugendlichen im Norden www.bdaj.de



Los geht's

- Was ist Jugendarbeit?
- Strukturen der Jugendarbeit
- Förderung der Jugendarbeit
- Wie gründe ich eine Jugendgruppe?
- Qualifikation für die Jugendarbeit

landesjugendring niedersachsen e.v.

www.ljr.de www.nextkultur.de www.jugendserver-niedersachsen.de